

Anhang Plan 26.5

(Bei Wahl der zusätzlich möglichen, freiwilligen Versicherten-Sparbeiträge von 1.5% gelangt der Anhang Plan Z6.5 zur Anwendung.)

Ziffer 1 Diverse Bestimmungen (mit Verweisen auf die Artikel des Reglements)

Artikel	Betrifft	Definition für den Plan	
Artikel 2	Eintrittschwelle	Gemäss BVG	
Artikel 9	Zusammensetzung des massgeblichen Lohnes	AHV-Lohn, ohne variable Lohnbestandteile	
Artikel 10	Koordinationsbetrag für Berechnung des versicherten Lohnes der Altersgutschriften	Null	
	Koordinationsbetrag für Berechnung des versicherten Lohnes der Risikoleistungen	30% des gemeldeten AHV-Lohnes (max. gemäss BVG)	
	Begrenzung des versicherten Lohnes für die Risikoleistungen und -beiträge	17.5x die maximale AHV-Altersrente	
	Begrenzung des versicherten Lohnes für die Berechnung der Altersgutschriften	20x die maximale AHV-Altersrente	
Artikel 11	Verzinsung des Altersguthabens	BVG-Mindestzinssatz	
Artikel 12	Altersgutschriften	25 – 34 Jahre	15.5 %
		35 – 44 Jahre	15.5 %
		45 – 54 Jahre	15.5 %
		55 – 65 Jahre	15.5 %
		25 – 65 Jahre: Zusätzlich mögliche, freiwillige Versicherten-Sparbeiträge von 1.5 %	
Artikel 15	Risikobeitrag	2.70 %	
	Verwaltungsbeitrag	170 Franken pro Versicherte	
	Aufteilung der Beiträge	Arbeitgeberin: 60 %; Versicherte: 40 %	
Artikel 22	Verzinsung künftige Altersgutschriften	2 % (Projektion)	
Artikel 28	Invalidenrente (bis Rücktrittsalter)	60 % des versicherten Risiko-Lohnes	
Artikel 30	Frist für den Beginn der Beitragsbefreiung	3 Monate	
	Verzinsung des Altersguthabens von invaliden Versicherten	BVG-Mindestzinssatz	
Artikel 32	Ehegattenrente: bis Rücktrittsalter	36 % des versicherten Risiko-Lohnes	
	Ehegattenrente: nach Rücktrittsalter	60 % der theoretischen/laufenden Altersrente	
Artikel 37	Kinderrente: bis Rücktrittsalter	12 % des versicherten Risiko-Lohnes	
	Kinderrente: nach Rücktrittsalter	20 % der theoretischen/laufenden Altersrente	

Ziffer 2 Maximal mögliches Altersguthaben (Artikel 13 sowie Artikel 48 des Reglements)

- Tabellen für die Berechnung der Einkaufspotentialien gemäss
 - Artikel 13, Abs. 2, des Vorsorgereglementes
 - sowie gemäss Artikel 48, Abs. 3, des Vorsorgereglementes betr. den Auskauf der Kürzung infolge einer vorzeitigen Pensionierung
 stellen wir auf Wunsch gerne zu.